

SKOS : Verwandtenunterstützungs ist traktandiert : Vorstand will zuhanden der Vernehmlassung entscheiden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SKOS: Verwandtenunterstützung ist traktandiert

Vorstand will zuhanden der Vernehmlassung entscheiden

Im Entwurf der neuen SKOS-Richtlinien befasst sich ein Abschnitt mit der «familienrechtlichen Unterstützungspflicht». Was darin nach wie vor fehlt, sind konkrete Zahlen. Ein Traktandum, das der SKOS-Vorstand seit längerem heiss diskutiert und im Dezember zuhanden der Vernehmlassung entscheiden will.

«Ein weitgehend ungelöstes Problem stellen Forderungen im Rahmen der Unterstützungspflicht von Verwandten dar», schrieb SKOS-Geschäftsführer Peter Tschümperlin in der letzten ZöF (ZöF 10/96, Seite 157). Mit Blick auf die nun im Entwurf vorliegenden neuen SKOS-Richtlinien hielt Tschümperlin ferner die Absicht der SKOS fest: «Mit Empfehlungen zum Vorgehen, einschliesslich der Nennung von Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen, entscheidend beitragen zu können zu einer rechtsgleichen Behandlung der und mehr Rechtsicherheit für die Betroffenen.» Den Verbandsmitgliedern an der Basis sollen die SKOS-Empfehlungen «eine Richtschnur zur Handhabung der Verwandtenunterstützung geben». So umschreibt Annelies Zingg die Ziele der Untergruppe Verwandtenunterstützung, die sie – seit kurzem neues SKOS-Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglied – leitet. Die Untergruppe hat dem Vorstand ihre Beitragsvorstellungen unterbreitet, und darüber soll nun im Dezember verhandelt werden. Für 1997 allerdings wird es noch keine Empfehlungen geben. Was der Vorstand entscheidet, geht zusammen mit dem Richtlinien-Entwurf in die Ver-

nehmlassung. (Vgl. den Zeitplan in Zöf 10/96)

Als Grundsatz übernimmt die SKOS in den Entwurf der neuen Richtlinien, was sie heute schon empfiehlt: «Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen. Stets sind jedoch die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess zu bedenken.» (Entwurf SKOS-Richtlinien 96, Seite 52)

Der Richtlinien-Entwurf hält ferner fest, Verwandtenbeiträge könnten nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. «Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Leistung des Unterhaltes für die Zukunft

«Gestützt auf Steueranfragen sollen Beitragsleistungen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen individuell geprüft werden. Auf die Einforderung von Beiträgen bei Geschwistern ist zu verzichten.»

Entwurf SKOS-Richtlinien 96

und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann.» Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge, so die Empfehlung weiter, müssten auch bei der Verwandtenunterstützung «die Verhältnisse im Einzelfall genau abgeklärt

werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden können».

Im SKOS-Vorstand scheint dahingehend Übereinstimmung zu herrschen, dass das Gremium konkrete Einkommenszahlen (für Alleinstehende und Verheiratete) empfehlen will: Wer ein kleineres steuerbares Einkommen ausweist, soll nicht individuell auf seine Beitragsfähigkeit hin überprüft werden. Gerungen wird im Vorstand zur Zeit ganz offensichtlich um eben diese konkreten Zahlen.

Aus dem Plenum in Interlaken war gerügt worden, indem die SKOS die Unterstützungspflicht von Geschwistern ablehne, handle sie gesetzeswidrig. Darüber hinaus wecke sie bei SozialarbeiterInnen Hoffnungen, welche bei den Behörden nicht durchgehen würden. Peter Tschümperlin räumte ein, der Entwurf der neuen SKOS-Richtlinien nehme das Ergebnis der geplanten ZGB-Revision – die Aufhebung der Unterstützungspflicht von Geschwistern – voraus. Gleichzeitig betonte er, das ZGB regle zwar die Pflicht der Unterstützung, sage aber nichts über die Bedingungen und Voraussetzungen einer solchen Unterstützung. Dies hätten, so Tschümperlin, bis jetzt die Gerichte entschieden, und zwar sehr unterschiedlich. «Die wären froh, wenn es darüber einheitliche Richtlinien gäbe», meinte Tschümperlin.

Empfehlungen zur Bedarfsrechnung

Im Richtlinien-Entwurf festgehalten sind Empfehlungen zur Anrechnung von Vermögen und zur Bedarfsrechnung: Vorhandenes steuerbares Vermögen soll mittels der Umwandlungsquoten der entsprechenden SKOS-Tabelle umge-

rechnet und zum steuerbaren Einkommen addiert werden. (Grundeigentum entsprechend dem amtlichen Wert.) «Der Bedarfsrechnung der Pflichtigen sind alsdann das aktuelle Einkommen und ein angemessener Vermögensverzehr gegenüberzustellen. Von der Differenz kann nur die Hälfte als Beitrag für die Dauer der Unterstützung gefordert werden.» Der von der SKOS im Richtlinien-Entwurf empfohlenen Bedarfsrechnung liegt das neue Unterstützungssystem zugrunde, das vermehrt mit Pauschalen arbeitet (vgl. dazu Artikel Seite 175). Demnach wäre in die Bedarfsrechnung aufzunehmen:

1. Richtsatz Lebensunterhalt (inkl. medizinische Sicherung): Doppelter Ansatz der Basispauschale für Lebensunterhalt (gemäss Ziffer 1 des Richtlinien-Entwurfs)
2. Berufsauslagen: Gemäss Ziffer 8 (des Richtlinien-Entwurfs), pauschal, soweit nicht höhere effektive Kosten geltend gemacht werden.
3. Wohnkosten, Steuern, Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, Krankenkasse), Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgungen und weitere speziell begründbare Auslagen sind nach effektivem Aufwand anzurechnen. (*Entwurf SKOS-Richtlinien 96, S. 53*)

Im Falle «in erheblichem Umfang» vorhandener Vermögenswerte oder von Grundeigentum, deren Verwertung dem Pflichtigen «aktuell nicht möglich oder nicht zumutbar ist», empfiehlt die SKOS, eine spezielle Vereinbarung abzuschliessen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls grundpfandrechtliche Sicherstellung). *gem*